

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 501/ 67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt

am 15. August 1968

Kläger, Revisionskläger
und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 1. August 1968 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichter	L ä e r	und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r	

für Recht erkannt:

Die Revisionen gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin vom 19. Oktober 1967 werden zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Hälfte der außer-
gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstaten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird darüber geführt, wann bei dem Kläger der Versicherungsfall eingetreten ist - 1956 oder 1962 - und wie die Zeit vom 17. September 1942 bis 31. Dezember 1948 (politische Verfolgung und anschließende Krankheit) bei der Berechnung der Rente zu berücksichtigen ist. Das Landessozialgericht (LSG) hat in Übereinstimmung mit der Beklagten (Bescheid vom 2. November 1964) und dem Sozialgericht -SG- (Urteil vom 2. Dezember 1965) dem Kläger vom 1. März 1963 (Antragstellung) an die Erwerbsunfähigkeitsrente - bei einem Eintritt des Versicherungsfalls im Jahre 1962 - zugesprochen, die vorbezeichnete Verfolgungszeit jedoch abweichend von der Entscheidung der Beklagten (Bescheid vom 21. Mai 1965) nicht als Ersatzzeit, sondern wie eine Zeit, für die berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelte glaubhaft gemacht worden sind, gewertet (Urteil vom 19. Oktober 1967).

Nach den Feststellungen des LSG hat der als Verfolgter des Nationalsozialismus anerkannte Kläger im November 1938 infolge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen seine selbständige Erwerbstätigkeit als Kaufmann aufgeben müssen. Von März 1940 bis zu seiner Verhaftung am 17. September 1942 war er bei der Reichsbahn dienstverpflichtet. Für ihn wurden Beiträge zur Invalidenversicherung geleistet. Anschließend wurde er in ein Konzentrationslager (KZ) verbracht und war danach bis Ende 1948 arbeitsunfähig. Im September 1950 wanderte er in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Dort war er in den Jahren von 1951 bis 1962 als Bügler, Stricker und Presser tätig.

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das LSG hat seine Entscheidung wie folgt begründet:
Der Versicherungsfall sei bei dem Kläger erst im Jahre 1962 eingetreten. Dies folge aus den medizinischen Gutachten, insbesondere dem des Sachverständigen Dr. W..... Aus diesem Grunde könne die Rente erst von der Antragstellung (1. März 1963) an gewährt (§§ 1246, 1290 der Reichsversicherungsordnung RVO-) und auch nicht nach dem vor der Rentenreform geltenden Recht berechnet werden. Die Zeit vom 17. September bis zum 31. Dezember 1948 (KZ-Haft und anschließende Krankheit) müsse unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (VerfolgtenG) wie eine Beitragszeit gewertet werden. Nach dieser Vorschrift könne der Kläger Ersatz des ihm tatsächlich in der Sozialversicherung entstandenen Schadens verlangen. Es müßten also bei der Rentenberechnung die Arbeitsentgelte, die er während der Verfolgungszeit glaubhafterweise verdient haben würde, berücksichtigt werden. Wenn es nicht zu seiner KZ-Haft gekommen wäre, hätte der Kläger wenigstens seine versicherungspflichtige Arbeit bei der Reichsbahn fortgesetzt und ein dieser Beschäftigung entsprechendes Arbeitseinkommen bezogen.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Beide Beteiligten haben das Rechtsmittel eingelegt.

Der Kläger wendet sich gegen die Annahme, daß der Versicherungsfall 1962 eingetreten sei. Er hält sich bereits seit 1956 für berufsunfähig. In diesem Zusammenhang rügt er eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Es sei eine weitere Aufklärung des medizinischen Sachverhalts durch Einholung von Ergänzungs-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gutachten erforderlich gewesen. Zu dem Ergebnis, daß er bereits im Jahre 1956 berufsunfähig gewesen sei, gelange man übrigens schon bei richtiger Würdigung der bereits vorliegenden Gutachten. - Im übrigen hält er das angefochtene Urteil für richtig.

Der Kläger beantragt,

- 1) das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen,
- 2) die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

- 1) die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.
- 2) die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält es für fraglich, ob die Revision des Klägers zulässig ist. Das LSG habe die Zulassung allein deswegen ausgesprochen, weil in dem vorliegenden Falle die sinn-gemäße Anwendung des § 4 Abs. 4 VerfolgtenG zweifelhaft sei. - Mit ihrer Revision macht sie im übrigen geltend, daß die vorbezeichnete Vorschrift hier keine Anwendung finden könne. Dem Kläger sei in der Sozialversicherung kein Schaden durch Verfolgungsmaßnahmen entstanden. Er sei bis zum Jahre 1938 selbständiger Kaufmann gewesen. Diesen Beruf habe er durch Verfolgungsmaßnahmen aufgeben müssen. Darin allein bestehe der durch Verfolgungsmaßnahmen verursachte Schaden; dieserhalb sei er nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der national-sozialistischen Verfolgung entschädigt worden.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

- 5 -



- 5 -

Die Revisionen sind zulässig. Die Revision des Klägers kann nicht mit der von der Beklagten gegebenen Begründung als unzulässig verworfen werden. Es mag sein, daß die Auslegung des § 4 Abs. 4 VerfolgtenG der Beweggrund für die Zulassung der Revision gewesen ist. Dies hat jedoch in dem angefochtenen Urteil keinen Ausdruck gefunden. Es kann daher dahinstehen, ob eine Beschränkung der Revisionszulassung in dem von der Beklagten vorgetragenen Sinn überhaupt wirksam wäre.

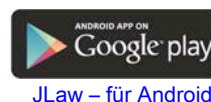
Beiden Revisionen muß jedoch der Erfolg versagt werden.

Der Kläger greift die vom LSG getroffene Feststellung an, daß er bis zum Jahre 1962 in der Lage gewesen sei, durch leichte Arbeit ungelernter Art oder durch kaufmännische Tätigkeit die Hälfte des Einkommens eines vergleichbaren gesunden ungelernten Versicherten zu verdienen. Insoweit fehlt es jedoch an einer ordnungsgemäß erhobenen Verfahrensrüge. Der Kläger hat § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG nicht hinreichend beachtet. Hiernach muß die Revisionsbegründungsschrift, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben. Der Kläger hat es aber unterlassen, im einzelnen darzutun, auf Grund welcher Umstände sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Gutachten einzuholen, bzw. auf Grund welcher Umstände es bei der Würdigung der vorliegenden Gutachten zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen m ü s s e n . Der Hinweis darauf, daß die Gutachten unrichtig gewürdigt worden seien und daß die Einholung von Zusatzgutachten erforderlich gewesen wäre, reicht nicht aus. Die Revisionsbegründungsschrift läßt insbesondere nicht erkennen, aus welchen Gründen das LSG dem von Dr. W. erstatteten Gutachten nicht hätte folgen dürfen. Das Bundessozialgericht (BSG) bleibt mangels einer wirksamen Verfahrensrüge an die Tatsachenfeststellungen des LSG gebunden (§ 163 SGG). Unter dieser Voraussetzung ist die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

vom Berufungsgericht gezogene Schlußfolgerung, daß beim Kläger der Versicherungsfall erst im Jahre 1962 eingetreten sei, nicht zu beanstanden.

Bei der Revision der Beklagten geht es allein um die Frage, ob auch im Falle des Klägers § 4 Abs. 4 VerfolgtenG für die Zeit von September 1942 bis Dezember 1948 sinngemäß anzuwenden ist. Der Rechtsprechung des BSG folgend hat das LSG § 4 Abs. 3 VerfolgtenG nicht mehr für anwendbar gehalten (Art. 3 § 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes). Es hat aber zu Recht die Auffassung vertreten, daß es dem Verfolgten unbenommen bleiben muß, einen tatsächlich in der Sozialversicherung entstandenen Schaden in sinnentsprechender Anwendung des § 4 Abs. 4 VerfolgtenG geltend zu machen (vgl. BSG in SozR Nrn. 8, 9, 11 bis 13 VerfolgtenG Allg.). Für die Regelfälle wird diese Auffassung wohl auch von der Beklagten geteilt. Sie wendet sich lediglich gegen die Anwendung dieser Vorschrift in dem vorliegenden Fall, weil - wie sie meint - die Verfolgungsmaßnahmen hier keinen Schaden in der Sozialversicherung verursacht hätten und es daher bei der Anrechnung der Verfolgungszeit als Ersatzzeit (§ 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO) sein Bewenden haben müsse. Dieser Auffassung vermag der Senat jedoch nicht zu folgen. Der Kläger hat - auch wenn er bis zum Jahre 1938 selbständiger Kaufmann war - vor Einsetzen der weiteren Verfolgungsmaßnahmen im Jahre 1942 der Sozialversicherung angehört. Dem Umstand, daß er durch eine frühere Verfolgungsmaßnahme überhaupt erst veranlaßt worden war, eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, kann keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Der Kläger hätte, wäre er von der KZ-Haft verschont geblieben, diese versicherungspflichtige Arbeit fortgesetzt. Daran ist er durch neue Verfolgungs-

- 7 -



- 7 -

maßnahmen - KZ-Haft - gehindert worden. Diese haben zu einem Schaden in der Sozialversicherung geführt. Die Geltendmachung dieses Schadens darf ihm nicht verwehrt werden. Das LSG hat hiernach zu Recht entschieden, daß die sinngemäße Anwendung des § 4 Abs. 4 VerfolgtenG auch in dem vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden kann. - Gegen die Art und Weise der Schadensberechnung durch das LSG sind keine Angriffe erhoben worden.

Beide Revisionen sind somit unbegründet, sie müssen zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)